

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Kinder- und Jugendbeauftragter
Herr Holger Paech
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: holger.paech@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

IMAG-E001

51-30-00

27.10.2025

Entwurf eines Aktionsplans Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Sehr geehrter Herr Paech,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Aktionsplans Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt vom 22. September 2025 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Unsere Stellungnahme formulieren wir im Sinne der (kreisfreien) Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Sachsen-Anhalts, welche eine entscheidende Rolle im Rahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen spielen. Diese Akteure tragen eine zentrale Verantwortung, da sie als unmittelbare Lebensräume junger Menschen maßgeblich daran beteiligt sind, sichere Strukturen zu schaffen, Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksame Hilfen bereitzustellen.

Die Erarbeitung eines Aktionsplans zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist ausdrücklich begrüßenswert. Der von der Bundesregierung gesetzte Rahmen wird erweitert, das öffentliche Bewusstsein wird gestärkt und Maßnahmen zur Prävention und Intervention werden gezielt gefördert.

Auch wenn lösungsorientierte Maßnahmen im Sinne der Prävention, Ausbildung von Fachpersonal sowie der Ausweitung von Unterstützungsangeboten im Entwurf aufgeführt sind, erscheinen die vorgesehenen Schritte im Gesamten nicht ausreichend konkret und weitgreifend, um

nachhaltige Veränderungen zu bewirken. Zudem stellt sich die Frage, an welcher Stelle Verbindlichkeiten hergestellt werden können, welche Stelle diese überprüfen kann und welche Konsequenzen eine Nichteinhaltung nach sich zieht. Auch Finanzierungsfragen werden im Entwurf des Aktionsplanes nicht beantwortet, obwohl zu erwarten ist, dass die dort benannten Maßnahmen finanzielle Aufwüchse mit sich bringen, welchen die ohnehin sehr strapazierte Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene nicht ohne eine landesseitige Refinanzierung gerecht werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen durch die Einführung des Aktionsplanes belaufen sich z. B. auf die Schaffung technischer Voraussetzungen, Personalkosten für Akteneinsicht, Materialkosten sowie Kosten für die Qualifizierung des Fachpersonals und sind in ihrer Höhe nicht abschätzbar und grundsätzlich ohne landesseitige Unterstützung nicht zu bewältigen.

Die Zusammenarbeit von Jugendämtern, Schulen und sozialen Einrichtungen ist unverzichtbar für einen wirksamen Jugendschutz. Weitere Institutionen und Anbieter sollen laut Entwurfsfassung des Planes gestärkt, besser bekanntgemacht, vernetzt und gebündelt werden. Solche Fachexpertise ist beispielhaft in der Koordinationsstelle Kinderschutz des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg vorhanden, indem diese Kooperation, Kommunikation, Vernetzung, Transparenz unterstützt und fördert sowie Fachberatung anbietet. Sie fungiert als zentrale Anlaufstelle für Fragen des präventiven und strukturellen Kinderschutzes in Magdeburg und ist auf Grundlage des Landes- und Bundeskinderschutzgesetzes langjährig gewachsen. Insgesamt fällt auf, dass einige Institutionen im Aktionsplan in besonderer Weise hervorgehoben werden und hierfür auch konkrete Maßnahmen angeregt werden (z. B. die Landeszentrale Wald, der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die Justiz sowie PETZE-Ausstellungen oder das Theaterprojekt „Trau dich!“), andere wie die beispielhaft von uns benannte hingegen nicht. Durch eine solche Spezialisierung einiger Gruppierungen und Vorhaben werden andere Professionen und etablierte Projekte gleichzeitig ausgeklammert, sind doch die meisten bereits existierenden Organisationen zwingend auf eine strukturelle, personelle und finanzielle Absicherung angewiesen, um dem komplexen Beratungsbedarf und der Netzwerkarbeit im Kinder- und Jugendschutz gerecht zu werden. Die Maßnahmen, die in die kommunale Ebene wirken, sind stattdessen sehr vage gehalten und schaffen kaum Verbindlichkeiten.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Zusammenarbeit aller Akteure sollte im Rahmen des Aktionsplans außerdem die Chance genutzt werden, eine umfassende Informations- und Kommunikationsstrategie zu etablieren. So wird sichergestellt, dass alle relevanten Akteure erreicht werden.

Im Einzelnen

Die aktuelle Entwurfsfassung des Aktionsplanes enthält 36 Maßnahmen. Nachfolgend erfahren einige dieser Punkte eine gesonderte kritische Einschätzung.

1. Maßnahme des Entwurfs

Hierdurch wird das am 1. Juli 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Einrichtung der/des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

(UBSKMG) außerhalb der Bundesebene konkretisiert. Mit dem neuen Gesetz werden Schutzkonzepte in sämtlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Fachkräfte sind gefordert, Risiken frühzeitig zu erkennen, angemessen zu reagieren und Kindern sowie Jugendlichen verlässliche Ansprechpersonen zu bieten. Dafür braucht es landesweit einheitliche Leitlinien und praxisnahe Handlungsempfehlungen, welche zudem einer fachlichen Begleitung und Qualitätssicherung unterliegen.

Dies geht mit entsprechend notwendigen Qualifikationen und einer ausreichenden Anzahl an Fachpersonal einher, was finanziell nicht durch die kommunale Ebene zu stemmen ist. Hierfür werden explizit landesseitige Finanzierungsregelungen gefordert. Gerade in bestehenden Strukturen ohne öffentliche Förderung, wie dem Ehrenamt, fehlen häufig die personellen Ressourcen, um die auch dort prioritär zu betrachtenden Schutzkonzepte zu etablieren. Eine verbindliche Zuständigkeit sowie eine systematische Ressourcenausstattung sind dringend erforderlich.

Damit diese Maßnahme einen flächendeckenden Schutz entfaltet, sind sämtliche Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einzuschließen (z. B. Musik- und Tanzschulen, Kindertheater, Sportvereinigungen).

3. Maßnahme des Entwurfs

Schulen sind ein wichtiger Lebensraum für die vom Aktionsplan umfasste Personengruppe, weshalb eine Verpflichtung von Schutzkonzepten an diesen Orten inklusive von Fortbildungen des Personals folgerichtig scheint. Schulen sind allerdings auch die Institutionen, die derzeit mit einem großen Mangel an Fachkräften zu kämpfen haben. Aus der Praxis erreichen uns Vorschläge zur Einführung von „schulischen Kinderschutzfachkräften“. Ohne personelle sowie finanzielle Unterstützungsmaßnahmen wird es in der vorherrschenden Situation jedoch nicht möglich sein, die Maßnahmen zum Kinderschutz in Schulen flächendeckend sicherzustellen.

Weiterhin sollte der Schutz vor sexualisierter Gewalt – gerade an Schulen – lediglich als Teilkomponente eines wirksamen Schutzkonzeptes zu verstehen sein. Auch psychische, physische und digitale Gewalt spielen im Schulalltag eine Rolle und sind mitzudenken.

5. Maßnahme des Entwurfs

Neben dem Landessportbund benötigen auch Stadtsportbünde und weitere Vereinigungen zielgerichtete Unterstützung.

Der Bedarf an Beratung und Begleitung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten – nicht nur im Sportbereich – ist hoch. Die Nachfrage steigt, kann mit den vorhandenen Kapazitäten in den Kommunen aber nicht ausreichend bedient werden. Um Schutz vor Gewalt nicht nur im organisierten Sport nachhaltig zu stärken, braucht es eine strukturelle und finanzielle Absicherung der bestehenden Initiativen auf Landesebene sowie den Ausbau entsprechender Angebote auf allen Ebenen.

6. Maßnahme des Entwurfs

Neben den bereits angeführten Formaten, die Schwachstellen hinsichtlich der Erreichbarkeit in ländlichen Regionen aufweisen, werden kontinuierliche, niedrigschwellige Präventionsangebote durch lokale Fachberatungsstellen vor Ort in den Einrichtungen als besonders wirksam eingeschätzt. Ihre kontextbezogene und persönliche Begleitung wirkt sich im Gegensatz zu punktuellen Projekten oder Ausstellungen nachhaltiger aus.

Eine gezielte finanzielle Unterstützung zur Aufstockung ist dringend erforderlich, um die Präventionsarbeit flächendeckend zu stärken. Die Angebote zur Sexualerziehung, Aufklärung und Prävention für Kinder und Jugendliche sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, aber auch in Kitas und Schulen angeboten werden.

Darüber hinaus müssen auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit grenzverletzendem Verhalten sowie opferorientierte Täterarbeit stärker berücksichtigt werden. Ein umfassender Kinderschutz braucht verlässliche Strukturen, spezialisierte Fachkräfte und langfristige Unterstützung.

10. Maßnahme des Entwurfs

Um Eltern und Sorgeberechtigte in der Fläche mit dem Ziel der Sensibilisierung und Information zu erreichen, sind barrierefreie, mehrsprachige und kultursensible Informationsangebote mit einem bewusst niedrigschwelligen Zugang zu nutzen.

Wichtige Netzwerkpartner für diesen Bereich können beispielhaft Wildwasser Magdeburg e. V. oder Pro familia Magdeburg sein. Das Fachpersonal in den Beratungsstellen verfügt über fundiertes Wissen, allerdings benötigen die Mitarbeitenden beim Ausbau der Thematik unbedingt die entsprechende personelle Ausstattung, um den Aktionsplan in der Zukunft umsetzen zu können.

11. Maßnahme des Entwurfs

Die Praxis spiegelt wider, dass das Programm „Mind Matters“ ein effektives Präventionsprogramm darstellt, welches fortzuführen ist. Da jedoch die zeitlichen Ressourcen für die Lehrerschaft fehlen, sich als Multiplikator für das Programm ausbilden zu lassen und diese dann noch in Projekttagen mit den Kindern und Jugendlichen umzusetzen, bedarf es zwingend einer Lösung.

14. Maßnahme des Entwurfs

Die vorgesehene Vernetzung der Bereiche Kinderschutz/Frühe Hilfen mit der Familienbildung lässt ungeklärt, welche Akteure konkret welche Aufgaben zu übernehmen haben.

Im Zusammenhang mit diesem Maßnahmeziel sollten die seit Jahren etablierten Netzwerke Kinderschutz in Städten und Landkreisen systematisch ausgebaut und dabei durch das Land finanziell und personell besser ausgestattet werden. Die aktuell vorgesehenen Mittel von

10.000 € gemäß § 3 Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt reichen nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf zu decken und nachhaltige Strukturen im Kinderschutz in den Kommunen sicherzustellen.

16. Maßnahme des Entwurfs

Die gute Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung von Fachkräften sind erstrebenswert, jedoch fehlen zur lückenlosen Umsetzung die notwendigen Ressourcen, sodass die derzeitige Fassung des Aktionsplans in diesem Punkt nicht dazu beiträgt, etwas an der Ist-Situation zu verändern.

18. Maßnahme des Entwurfs

Wenn eine neue „Fachstelle Kinderschutz“ auf Landesebene etabliert wird, ist bereits im Aktionsplan die zielgerichtete Zusammenarbeit mit bereits bestehenden lokalen Netzwerken zum Kinderschutz zwingend aufzunehmen. So wird Transparenz, Austausch und Verständnis sichergestellt, ohne dass Parallelstrukturen aufgebaut werden, die gegeneinander laufen könnten.

Die Bereitstellung von Online-Angeboten ist sinnvoll, allerdings sind auch hier unbedingt die schon vorhandenen Strukturen aufzunehmen und zu bündeln (z. B. „Was ist los mit Jaron?“, #educateyourson sowie die Website des UBSKM oder von InDiPaed). In den Kommunen bestehen zudem bereits hilfreiche Handreichungen zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, zur Risikoanalyse oder zum Kinderschutz im Ehrenamt, auf welche unbedingt zurückgegriffen bzw. welche ergänzend mit einbezogen werden sollten.

19. Maßnahme des Entwurfs

Hinsichtlich der offenen Fragen zur Umsetzung, Finanzierung und Zuständigkeit verweisen wir auf unsere kritischen Anmerkungen zur 1. Maßnahme des Entwurfs. Es bleiben strukturelle Fragen ungeklärt: Sind die Träger zum Vorhalten eines Kontrollinstruments verpflichtet oder muss der Fördermittelgeber eines festlegen? Wie oft sind Weiterbildungen für Mitarbeitende zu diesem Themenbereich vorgesehen? Wäre es ggf. sinnvoll, ähnlich wie bei Kitas, eine Kinderschutzfachkraft verpflichtend für den Betrieb einer offenen Kinder- und Jugendeinrichtung vorzuhalten? In Bezug auf die letzte Fragestellung wird erneut auf die schwierige personelle Ausstattung und Finanzierung hingewiesen, welche nicht ohne landesseitige Maßnahmen gelingen kann.

Neben der regelmäßigen Qualifizierung der Fachkräfte sollten zusätzlich Austauschformate als wichtige Plattformen zur Vernetzung und Reflexion landesseitig unterstützt werden.

27. Maßnahme des Entwurfs

Ehrenamtliche entsprechend vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu schulen, ist richtig und wichtig. Dies sollte jedoch ausdrücklich für alle Bereiche außerhalb der klassischen pädagogischen Arbeit und im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen gelten, so

bspw. für Fahrdienste in der Schülerbeförderung. Es sind zudem Mindeststandards, wie die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen, zu etablieren.

28. Maßnahme des Entwurfs

Es wird vollumfänglich auf die Hinweise zur 27. Maßnahme verwiesen.

29. Maßnahme des Entwurfs

Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt stellen lediglich einen Teil der notwendigen Sensibilisierungen dar. Auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung – wie Vernachlässigung, psychische und körperliche Gewalt, häusliche Gewalt und Mobbing usw. sind regelmäßig zu thematisieren. Nur so kann ein wirksames Handeln im Kinderschutz gewährleistet werden.

30. Maßnahme des Entwurfs

Hier sollten die bereits bestehenden, wertvollen Ressourcen besser bekannt gemacht und stärker verknüpft werden (z. B. medizinische Kinderschutzhotline, Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin).

Beispielhaft bestehen in Halle (Saale) bereits tragfähige Strukturen. Kooperationsvereinbarungen mit den städtischen Kliniken und der Polizei im Kinderschutz sowie geplante Vereinbarungen mit niedergelassenen Kinderärzten bilden die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit. Zentrale Elemente sind jährliche Austauschtreffen zur Evaluation und Weiterentwicklung sowie die Mitwirkung der Kliniken und Polizei im Fachbeirat des lokalen Netzwerks Kinderschutz. Insbesondere regionale Austauschformate über das lokale Netzwerk Kinderschutz bewähren sich laut Angaben der Praxis. Gemeinsame Fortbildungen und Fachtage, die Teilnahme an Stammtischtreffen mit Kinderärzten sowie Psychotherapeuten fördern die professionsübergreifende Vernetzung.

32. Maßnahme des Entwurfs

Auch hierbei sollten Möglichkeiten von Online-Angeboten in den Fokus genommen werden, sodass bestehende Barrieren – gerade im ländlichen Raum – besser zu überwinden sind.

34. Maßnahme des Entwurfs

Im Entwurf des Aktionsplans heißt es, dass eine Verbesserung durch kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erwartet wird. Solche baulichen Veränderungen sollten nicht nur für die Justiz, sondern ebenso für kommunale Beratungsstellen angestrebt werden. Die Umbaukosten sind zwingend landesseitig zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang ist über ein gebündeltes Hilfesetting am Modell des „Childhood-Hauses“ nachzudenken. Hier steht die Errichtung einer geschützten, kindgerechten Umgebung im Mittelpunkt, welche medizinische, juristische und psychologische Angebote zentralisiert beinhaltet.

Fazit

Im Grundsatz wird das Ziel, welches der Aktionsplan verfolgt, positiv bewertet. Die vorgesehenen Ansätze weisen in die richtige Richtung. Gleichwohl bleiben wesentliche Fragen zur konkreten Umsetzung und insbesondere zur Finanzierung offen. Zu einem Ungleichgewicht führt zudem der Umstand, dass exemplarisch bestimmte Institutionen und Projekte hervorgehoben werden, was den Eindruck erweckt, dass andere, nicht genannte Maßnahmen in den Hintergrund geraten.

Da weder die finanzielle Absicherung der vorgeschlagenen Maßnahmen noch die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten aus der aktuellen Entwurfsfassung erkennbar ist, eröffnen wir die klare Forderung zur Darstellung der finanziellen, personellen und strukturellen Rahmenbedingungen. Die Wirksamkeit eines solchen Aktionsplanes hängt maßgeblich von diesen Rahmenbedingungen ab und wie konsequent er in Folge dieser umgesetzt werden kann.

Ohne eine verbindliche Finanzierung, klare Zuständigkeiten und eine kontinuierliche Evaluation werden wirksame Überführungen in die Praxis nicht sichergestellt. Neben belastbaren Strukturen ist zudem eine langfristige politische Verpflichtung herzustellen, damit der Aktionsplan nachhaltige Auswirkungen entfalten kann.

Die Bestrebungen aus dem Aktionsplan gilt es auf Landesebene vollumfänglich und ressortübergreifend zu unterstützen, da sie entscheidend dazu beitragen können, die Schutz- und Unterstützungsstrukturen für betroffene Kinder und Jugendliche zu verbessern, interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken und langfristig wirksame Kinderschutzmaßnahmen zu etablieren.

Im Sinne der Kinder und Jugendlichen sowie der hier betroffenen kommunalen Akteure Sachsen-Anhalts sind wir bestrebt, gemeinsam eine zielgerichtete und zukunftsfähige Lösung zu entwickeln. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt